

Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich

Satzung



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich", in weiterer Folge kurz als „VDWÖ“ bezeichnet.

(2) Er hat seinen Sitz in Kolbnitz und erstreckt seine Tätigkeit auf alle österreichischen Bundesländer.

(3) Aus organisatorischen Gründen (z. B. Prüfungswesen, Übungstätigkeit) bestehen im Regelfall für jedes Bundesland Landesgruppen, denen aber kein eigenständiger Vereinscharakter zukommt. Der Antrag auf Bildung einer Landesgruppe bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Sie wird von einem Landesgruppenobmann geleitet, der vom Vorstand über Vorschlag der Landesgruppe bestellt wird. Es können auch mehrere Bundesländer in einer Landesgruppe zusammengefaßt werden.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch Zusammenschluß der Freunde des Deutschen Wachtelhundes in Österreich dessen Reinzucht, jagdliche Führung und Prüfung in Österreich zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) engste Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem in Deutschland bestehenden Verein für „Deutsche Wachtelhunde e.V. 1903“
- b) Überwachung der vom Deutschen Stammverein aufgestellten und von der FCI anerkannten Rassekennzeichen.
- c) Überwachung der jagdlichen Leistungsfähigkeit der in Österreich stehenden und zur Zucht Verwendung findenden Deutschen Wachtelhunde.
- d) Überwachung und Leitung der Zucht, Beratung der Mitglieder, Auslese und Nachweis geeigneter Zuchttiere.
- e) Veranstaltung und Förderung jagdlicher Leistungsprüfungen nach der in Geltung stehenden Prüfungsordnung.
- f) Unterstützung und Begünstigung von Wettbewerben, Ausstellungen und Schauen.
- g) Ausbildung und Nominierung von Leistungs- und Formwertrichtern.
- h) Werbung in der Jagdpresse.
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die Ausbildung, Veredelung, Verwendung und Verbreitung des Deutschen Wachtelhundes in Österreich als Stöber- und Waldgebrauchshund zu fördern.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren festgesetzt.
- b) Spenden
- c) Öffentliche Mittel (Zuwendungen)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die unbescholten sind und die erwarten lassen, daß sie der Sache des Deutschen Wachtelhundes selbstlos im Rahmen dieser Statuten zu dienen gewillt und befähigt sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Dies sind im besonderen:
 - a) Gröbliche und wiederholte Verletzung der Vereinsstatuten, vorsätzliche Mißachtung und Herabsetzung der im Rahmen der Statuten geschaffenen Einrichtungen und absichtliche Schädigung der Belange des Vereines und seiner Bestrebungen.
 - b) Beleidigung, bewußte und üble Nachrede oder schwere Anstandsverletzungen gegenüber Mitgliedern oder Organen des Vereines und unbegründete Kritik an Richtern öffentlicher oder kynologischer Veranstaltungen.
 - c) Grobe Verstöße gegen die weidmännische Jagdausübung oder Duldung von solchen im eigenen Jagdrevier.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Anordnung des/der Obmannes/Obfrau oder über Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens zwei Landesgruppen
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluß der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der a. o. Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge an eine ordentliche Hauptversammlung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Ausschreibung bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme der Berichte der Ämterführer
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und beiden Stellvertreter/innen, Schriftführer/in, Zuchtwart/in, Zuchtbuchführer/in, Geschäftsführer/in, Prüfungswart/in und Schatzmeister/in und deren Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung bzw. Veränderung von Prüfungsordnung, Zuchtordnung und Zuchtbuchordnung.
- (3) Festlegung der Zuchtgebühren und des Welpenabgabepreises.
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schatzmeisters/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er/sie ist zuständig für Erstellung des Mitteilungsblattes. Er/sie führt die Mitgliederliste des Vereines.
- (7) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie ist in Kassen- und Geldangelegenheiten, die das alltägliche Geschäft betreffen, alleine zeichnungsberechtigt. Größere finanzielle Dispositionen (mit Ausnahme von Behebungen/Einzahlungen anlässlich einer Hundeprüfung) bedürfen zusätzlich der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in besorgt den gesamten Schriftverkehr an die Presse, an kynologische Einrichtungen (ÖJGV, ÖKV), sofern diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Vorstandsmitglieder fallen, und die Bewerbung von neuen Mitgliedern und Sponsoren. Er/sie führt die Evidenz über die aktiven und vom ÖJGV zugelassenen Richter und hat in dieser Angelegenheit eng mit dem Prüfungswart zusammenzuarbeiten.

- (9) Der/die Zuchtwart/in überwacht die Zucht im Sinne der Erhaltung und Hebung der jagdlichen Anlagen sowie der äußeren Form des Deutschen Wachtelhundes. Er/sie wird in diesen Agenden von seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in unterstützt. Der Zuchtwart hat im Sinne der Zuchtordnung des VDWÖ zu handeln.
- (10) Der/die Zuchtbuchführer/in verfaßt und überprüft die Abstammungsnachweise und erforderlichen Urkunden für die Eintragung der von den Mitgliedern gezüchteten Hunde. Er/sie ist weiters zuständig für die Eintragung von im Ausland gezüchteten Deutschen Wachtelhunden in das Österreichische Hundezuchtbuch. Der/die Zuchtbuchführer/in hat im Sinne der Zuchtbuchordnung des VDWÖ zu handeln.
- (11) Schriftliche Belange des/der Zuchtwartes/in und des/der Zuchtbuchführer/in werden von diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst durchgeführt. Sie haben im Rahmen der Vorstandssitzungen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (12) Der/die Prüfungswart/in ist für die zügige Aus- und Weiterbildung der Richter und Richteranwälte zuständig, er/sie hat diese in angemessener Weise zu unterstützen. Er/sie hält Richterschulungen im Rahmen der vom ÖJGV erlassenen Richtlinien ab. Er/sie überprüft die Prüfungsberichte in Hinblick auf Bewertung und Beschreibung und gibt Hinweise auf diesbezügliche Unterschiede. Der/die Prüfungswart/in ist verantwortlich für die Reihung der Zeugnisse bei allen Prüfungen und überprüft diese in Hinblick auf eventuelle Fehler.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der hauptamtlichen Funktionäre die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wolfsbach, 31. 03. 2006

Der Obmann: Georg Egger e.h.

Der Schriftführer: Herbert Huber e.h.